

„Schrems II - Facebook“

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Sache C-311/18 – und die Relevanz für den internationalen Datenverkehr –

Am 16. Juli 2020 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil über die Gültigkeit des Privacy Shield Beschlusses 2016/1250 sowie über die Zulässigkeit der EU-Standardvertragsklauseln gefällt.

Im Kern geht es um die Anforderungen an den internationalen Datenverkehr bezüglich der Sicherheit bei der Übermittlung personenbezogener Daten an die USA oder andere Drittländer.

Worum ging es in dem Verfahren?

Herr Schrems, ein österreichischer Staatsangehöriger, hatte bei der irischen Datenaufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, die Aufsichtsbehörde zu verpflichten, die von Facebook Irland vorgenommene Übermittlung seiner personenbezogenen Daten in die USA auf Grundlage der Standardvertragsklauseln im Anhang des Beschlusses 2010/87 für die Zukunft auszusetzen oder zu verbieten. Er begründete seine Beschwerde damit, dass bei der Datenübermittlung in die USA nicht das Schutzniveau garantiert sei, das dem in der Europäischen Union durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Lichte der Europäischen Charta garantiertem Niveau gleichwertig sei. Im folgenden Verfahren beim irischen High Court wurde der europäische Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens angerufen, um über die Anwendbarkeit des europäischen Rechts, insbesondere bezüglich der Rechtmäßigkeit der Regelungen über Standardschutzklauseln, die allgemeine Auswirkung der US-amerikanischen Überwachungspraxis auf das tatsächliche Datenschutzniveau in den USA, die Gültigkeit des Privacy Shield Beschlusses und die Rolle und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden zu entscheiden.

Die Entscheidung des EuGH

Mit Urteil vom 16. Juli 2020 hat der EuGH festgestellt, dass die Prüfung des Beschlusses über die Standardvertragsklauseln anhand der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nichts ergeben hat, was die Gültigkeit des Beschlusses berühren könnte. Die notwendigen Mechanismen zur Gewährleistung des vom Unionsrecht geforderten Schutzniveaus seien gewährleistet.

Der Privacy Shield Beschluss hingegen, der bezüglich der Angemessenheit des Schutzniveaus bisher als Grundlage für die Rechtmäßigkeit von Datenübertragungen in die USA herangezogen wurde, wurde für ungültig erklärt. Es wurde festgestellt, dass das gemäß Art. 45 DSGVO vorgeschriebene Schutzniveau nicht gewährleistet wird und dass der Privacy Shield Beschluss die in der Charta gemäß Art. 7, 8 und 47 manifestierten Grundrechte nicht ausreichend garantiert. Das Gericht begründete dies in erster Linie damit, dass im Gegensatz zum Unionsrecht Zugriffsmöglichkeiten der amerikanischen Behörden auf die übermittelten Daten bestehen, die nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Unionsrechts, insbesondere in Hinblick auf die amerikanischen Überwachungsprogramme, entsprechen würden. Auch hätten die betroffenen Personen keine ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Es existiert lediglich

ein sog. Ombudsverfahren, das aber nicht einem gerichtlichen Verfahren zum Schutze vor Rechtsverletzungen entspricht, wie das Unionsrecht dies vorsieht.

Das Schutzniveau entspräche somit insgesamt nicht dem des Unionsrechts.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden für den Fall, dass keine gültige Angemessenheitsentscheidung bezüglich eines angemessenen Schutzniveaus der Europäischen Kommission vorliegt, verpflichtet sind, die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten. Diese Verpflichtung besteht, soweit die Behörden im Licht der Umstände dieser Übermittlung der Auffassung sind, dass die Standarddatenschutzklauseln in diesem Land nicht eingehalten werden, bzw. nicht eingehalten werden können.

Was bedeutet die Entscheidung für die Praxis?

Diese Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf alle Unternehmen, die personenbezogene Daten in die USA übermitteln, insbesondere, wenn der Datenverkehr sich ausschließlich auf den EU-US Privacy Shield stützt, denn diese Grundlage wurde durch den EuGH für ungültig erklärt. Soweit keine anderen Garantien, gemäß Art. 44 ff. DSGVO vorliegen, wären solche Datenübertragungen unzulässig.

Aber auch Unternehmen, die Daten in die USA oder andere Drittländer auf Grundlage von Standarddatenschutzklauseln übermitteln, müssen diese Regelungen nun daraufhin genau überprüfen, ob sie den Anforderungen an das zu gewährende Schutzniveau entsprechend dem Unionsrecht genügen. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob das nationale Recht des Drittlandes es ermöglicht, die Vorgaben der Vertragsklauseln überhaupt zu erfüllen. Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit besteht eine Hinweispflicht des Verantwortlichen an die zuständige Datenschutzbehörde.

Problematisch könnte weiterhin die Verpflichtung der zuständigen Datenschutzbehörden zur Prüfung und ggf. Aussetzung oder Untersagung der Datenübertragungen werden, da hier nun je nach Behörde unterschiedliche Auslegungen zur Anwendung kommen könnten.

Handlungsempfehlungen

Um drohende Sanktionen der Aufsichtsbehörden verhindern zu können, sollten alle Datenübertragungen mit Drittlandsbezug zeitnah identifiziert und auf deren Rechtmäßigkeit (Vorliegen geeigneter Garantien gemäß Art. 44 ff. DSGVO) überprüft werden.

Anhand der Privacy Shield Liste des US-Handelsministeriums sollte ein Abgleich vorgenommen werden, ob die mit der Übertragung in die USA betroffenen Firmen dort gelistet sind und welche Garantien bzgl. der Datenübertragungen vorliegen. Diese Liste umfasst eine Vielzahl von IT-Dienstleistern, Cloud-Providern und Großunternehmen, wie z. B. Facebook, Google, Microsoft, Sony, airbnb, usw. Ein besonderer Blick sollte auf den unmittelbaren Einsatz von US-Anbietern, z. B. bei Tracking- und Marketing-Cookies, Newsletter Diensten sowie Videokonferenz- und Kollaborations-Tools geworfen werden. Die Liste des US-Handelsministeriums, die unter: <https://www.privacyshield.gov/list> einzusehen ist, umfasst zurzeit ca. 5.400 Firmen.

Für den Fall, dass die Datenübermittlung allein auf den Privacy Shield gestützt ist, bzw. keine rechtmäßige anderweitige Garantie vorliegt, ist die Datenübermittlung rechtswidrig und muss zwingend auf eine rechtmäßige Garantie umgestellt werden.

Diese könnten in der Nutzung der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission oder einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen liegen.

Der EuGH stellt diesbezüglich klar, dass aufgrund der weitreichenden Zugriffsmöglichkeiten der US-Behörden und Geheimdienste und des mangelnden Rechtsschutzes auch die EU-Standardvertragsklauseln wohl nur übergangsmäßig als Grundlage für die Datenübertragung herangezogen werden können. Wie die jeweiligen Aufsichtsbehörden dies zukünftig werten werden, bleibt abzuwarten.

Bei der Nutzung der Standardvertragsklauseln ist die oben dargestellte Pflicht zur Prüfung des Schutzniveaus im Drittland für jeden Einzelfall zu beachten. Der EuGH stellt klar, dass Änderungen und Ergänzungen der Standardvertragsklauseln unter strikter Wahrung der Kerninhalte zulässig sind. Hier werden die Datenschutzbehörden jeweils sehr genau prüfen, ob etwaige Änderungen rechtskonform sind.

Zu beachten ist weiterhin, dass viele Datenschutzerklärungen nunmehr an die neue Rechtsprechung anzupassen sind, da bezüglich der Datenübertragung in die USA regelmäßig der Privacy Shield als Grundlage angegeben wird (Google, Facebook, etc.). Die Datenschutzerklärungen sind an die neue Rechtsprechung und etwaige neue Garantien anzupassen.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Urteil oder zu anderen IT-Rechts Themen haben, unterstützen wir Sie als PRW Rechtsanwälte gerne.

München, den 24. Juli 2020